



Reglement über die interne Organisation des Büros der Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis

vom 17. November 2025

Das Büro der Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis

eingesehen Art. 45 Abs. 3 des Gesetzes über die Rechtspflege vom 11. Februar 2009 (Stand 01.01.2024) (RPfIG);

beschliesst:

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Das vorliegende Reglement bestimmt die interne Organisation des Büros der Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis.

Art. 2 Geschlechtergleichstellung

Jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion im vorliegenden Reglement gilt in gleicher Weise für Mann und Frau.

Art. 3 Zusammensetzung und Sitz

¹ Das Büro der Staatsanwaltschaft besteht aus dem Generalstaatsanwalt, dem Generalstaatsanwalt-Stellvertreter und den Oberstaatsanwälten, und bei Verhinderung dessen Stellvertretern.

² Sein Sitz befindet sich in Sitten.

Art. 4 Sekretariat

Das Sekretariat des Büros der Staatsanwaltschaft wird vom Generalsekretariat geführt.

Art. 5 Zuständigkeiten

Das Büro der Staatsanwaltschaft übt die Kompetenzen aus, die ihm vom RPfIG zugeteilt sind, ebenso diejenigen, die ihm nach anderen gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen zustehen.

Kapitel 2: Verfahren

Art. 6 Zirkulationsbeschlüsse

¹ Sofern nicht zwei Mitglieder eine Sitzung unter Angabe der Gründe verlangen, fasst das Büro seine Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg.

² Ein Zirkulationsverfahren kann nur vom Generalstaatsanwalt oder, bei seiner Abwesenheit, seinem Stellvertreter eingeleitet werden.

³ Eine gültige Beschlussfassung erfordert die schriftliche Zustimmung von mindestens drei Mitgliedern des Büros der Staatsanwaltschaft.

⁴ Die Zirkulation gibt die Antwortfrist an; sofern keine Frist genannt wird, wird eine zügige Antwort zu erwarten.

Art. 7 Sitzungen

¹ Der Generalstaatsanwalt oder, bei seiner Abwesenheit, sein Stellvertreter beruft das Büro der Staatsanwaltschaft nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, ein.

² Es beruft das Büro der Staatsanwaltschaft ein, wenn es mindestens zwei Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangen.

³ Die Sitzungen werden von Jahr zu Jahr im Voraus festgelegt, nachdem alle Mitglieder des Büros angehört wurden. Auf jede Sitzung folgt ein gemeinsames Essen. Der Generalsekretär nimmt daran teil.

⁴ Die Traktandenliste umfasst mindestens die folgenden Punkte:

1. Begrüssung
2. Genehmigung des letzten Protokolls
3. Bearbeitung der zu erledigenden Aufgaben
4. Personalwesen
5. Finanzen
6. Informatik
7. Verschiedenes

Jedes Mitglied kann bis fünf Tage vor der Sitzung ein Traktandum für die Traktandenliste vorschlagen.

⁵ In dringenden Fällen oder mit Zustimmung aller Mitglieder kann das Büro der Staatsanwaltschaft über Gegenstände Beschluss fassen, die nicht traktandiert sind.

⁶ Das Büro der Staatsanwaltschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

⁷ Die Beschlüsse werden durch Handerheben und mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Generalstaatsanwalts oder, bei seiner Abwesenheit, seines Stellvertreters, entscheidend.

⁸ Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Art. 8 Protokoll

¹ Der Generalsekretär oder, bei dessen Abwesenheit, ein Mitglied des Generalsekretariats führt das Protokoll der Sitzungen des Büros der Staatsanwaltschaft.

² Das Protokoll enthält mindestens die Traktandenliste, die anwesenden Mitglieder des Büros der Staatsanwaltschaft, die protokollführende Person, die wesentlichen Anträge sowie die getroffenen Beschlüsse.

³ Das Protokoll wird den Mitgliedern des Büros zugestellt. Es wird jeweils in der nächsten Sitzung genehmigt.

⁴ Jedes Mitglied des Büros der Staatsanwaltschaft, das sich gegen einen Beschluss wendet oder sich der Stimme enthält, kann seine Meinung im Protokoll speziell erwähnen lassen.

⁵ Das Protokoll ist vertraulich. Einzig Auszüge dürfen Interessierten durch den Generalstaatsanwalt oder, bei seiner Abwesenheit, seinen Stellvertreter mitgeteilt werden.

Art. 9 Ausstand

Beschlüsse über den Ausstand eines Mitgliedes des Büros der Staatsanwaltschaft werden gemäss Art. 7 Abs. 6 und 7 des vorliegenden Reglements durch das Büro der Staatsanwaltschaft unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds gefasst. Dieser Entscheid wird im Protokoll aufgenommen.

Art. 10 Unterschrift

Der Generalstaatsanwalt oder, bei seiner Abwesenheit, sein Stellvertreter, unterzeichnet allein die Zustellungen, Entscheide und Reglemente des Büros im Namen der Staatsanwaltschaft.

Kapitel 3: Inkrafttreten

Art. 11 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 17. November 2025 in Kraft.

IM NAMEN DES BÜROS DER STAATSANWALTSCHAFT

Die Generalstaatsanwältin

Beatrice Pilloud